

Anhang zu § 3 der Weisung

Gebäude	tagsüber	nachts, am Wochenende und an Festtagen
Büros, Schulen, Anstalten	+20 °C	Heizung ausschalten ab 17 Uhr**
Wohnungen, Alters-, Pflege- und Erziehungsheime, Gefängnisse	+20 °C	Heizung ausschalten ab 22 Uhr*
a. Krankenanstalten generell b. Spezialräume	a. +20 °C b. nach medizinischen Erfordernissen	a. nachts reduziert b. nach medizinischen Erfordernissen
Werkstätten und Handarbeitsräume	+16–18 °C	Heizung ausschalten 1 Stunde vor Arbeitsende
Betriebe mit durchgehender Arbeitszeit	+20 °C	+20°
Lagerräume, Autoeinstellhallen	Die Temperatur ist herabzusetzen. Eingelagertes Material, Betriebseinrichtungen und Installationen dürfen keinen Schaden erleiden.	
unbenutzte Gebäude	keine Beheizung	

* Die Raumtemperatur darf nachts, an Wochenenden und über Festtage nicht unter +12 °C fallen. Wenn bei tiefen Aussentemperaturen die Einhaltung einer minimalen Raumtemperatur von +12 °C nicht mehr gewährleistet ist, muss die Heizung entsprechend reduziert in Betrieb bleiben.

* Schulen: 1 Stunde vor Schulende.